

# RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §37;  
AVG §45 Abs2;  
AVG §46;  
KFG 1967 §103 Abs2;  
StVO 1960;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Eine von der Landesregierung im Zuge eines Berufungsverfahrens wegen Übertretungen der StVO an den Beschuldigten gerichtete Aufforderung, eine Erklärung des im Ausland wohnhaften angeblichen Lenkers des Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort beizubringen, stammt dann nicht von einer unzuständigen Behörde, wenn es nicht auf § 103 Abs 2 KFG gestützt wurde. Ein solches Schreiben stellt vielmehr eine im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens wegen der Übertretungen der StVO dem Beschuldigten gebotene Gelegenheit dar, seine Rechtfertigung, daß die von ihm (im Zuge einer Lenkerankunft im Verfahren

erster (Instanz) namhaft gemachte Person der Lenker gewesen sei, zu belegen.

## Schlagworte

Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht  
Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Officialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht  
VwRallg10/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030026.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)